

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9500, 20/9600 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 hat die Ampel als Bündnis der Trickser und Täuscher auffliegen lassen. Zu Beginn ihrer Zusammenarbeit hatte die Ampel folgende Geschäftsgrundlage gefunden: Die SPD bekommt Geld für Soziales, die Grünen Geld für Klimamaßnahmen und die FDP bekommt die – scheinbare – Einhaltung der Schuldenbremse sowie den Verzicht auf Steuerhöhungen.

Da diese drei Anliegen gleichzeitig nicht umsetzbar waren, wurden Corona-Kreditermächtigungen nachträglich umgewidmet, und die Ampelparteien ersannen eine neue Buchungsregel für Sondervermögen. Durch die neue Buchungsregel wurden Schulden in Jahre gebucht, für die eine Notlage erklärt war, um dieses schuldenfinanzierte Geld in Folgejahren an der Schuldenbremse vorbei für die Zwecke der Ampel ausgeben zu können. Beide Trickserien wurden bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

Der Stabilitätsrat, der Bundesrechnungshof und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wiesen die Ampel rechtzeitig und wiederholt darauf hin, dass die neue Buchungsregel ein offensichtlicher Verstoß gegen die Haushaltsprinzipien der Jährigkeit und Jährlichkeit ist und dass die Schuldenbremse des Grundgesetzes mit diesem Vorgehen nicht vereinbar ist. Der Bundesrechnungshof ging deshalb sogar dazu über, neben der von der Regierung ausgewiesenen jährlichen Nettokreditaufnahme, eine „echte“ Nettokreditaufnahme auszuweisen. In der Entscheidung zu unserem einstweiligen Antrag vor einem Jahr, hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits auf die aus seiner Sicht große Anzahl von Fragen in Bezug auf das Vorgehen der Ampel hingewiesen.

Die Ampel hat bewusst die Rechtslage geändert und sich nachträglich Kreditermächtigungen erschlichen, um die Schuldenbremse zu umgehen, ist von dritter Seite darauf hingewiesen worden und letztendlich durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt

worden. Vor diesem Hintergrund auf eine angeblich zuvor unklare Rechtslage zu verweisen, die nun endlich geklärt sei, ist heuchlerisch.

Am Tag vor dem Urteil hat der Bundesfinanzminister sich betont entspannt gegeben und verkündet, einen „Plan B in der Tasche“ zu haben. In den unbeholfenen und gegensätzlichen Reaktionen von ihm und seinen Koalitionspartnern nach der Verkündung des Urteils zeigte sich, dass das leider nicht der Fall war. Es ist ein Armutszeugnis, dass die Ampel nicht einmal in Ansätzen darauf vorbereitet war, dass ihr offensichtlicher Verfassungsbruch auch sanktioniert werden könnte.

Dementsprechend hat es erschreckend lange gedauert, bis die Ampel, auch auf Aufforderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hin, realisiert hatte, dass sie den nun vorliegenden Nachtragshaushalt 2023 auf dem Weg bringen muss, um den laufenden Haushalt noch auf verfassungsgemäße Füße zu stellen. Die erneute Aussetzung der Schuldenbremse für das Jahr 2023, die im Koalitionsvertrag der Ampel ausgeschlossen war und die der Bundesfinanzminister eigentlich mit allen Mitteln vermeiden wollte, ist die einzig verbliebene Möglichkeit, die durch das Ampel-Agieren verursachte Verfassungswidrigkeit wohl irgendwie noch zu heilen. Die Notlagenerklärung ist durch das Urteil erzwungenermaßen konstruiert, um den Verfassungsbruch zu legitimieren.

Das nachträgliche Aussetzen der Schuldenbremse zum Ende des laufenden Jahres scheint grenzwertig. Die Begründung der Notlage auch mit dem schwachen Wirtschaftswachstum ist angesichts der für diesen Sachverhalt vorhandenen Konjunkturkomponente schwer vertretbar.

Für das Jahr 2024 wäre ein Aussetzen der Schuldenbremse zum jetzigen Zeitpunkt verfassungsrechtlich wohl nicht mehr vertretbar. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gibt es eine zeitliche Komponente. Je weiter das die Notlage auslösende Ereignis in der Vergangenheit liegt, desto eher muss der Haushaltsgesetzgeber die Folgen einplanen. Langlaufende Notlagen werden zum Normalzustand. Der Ukraine-Krieg geht in sein drittes Jahr, die Ahrtal-Flut war im Jahr 2021. Weiterhin muss die Notlage zu „erheblichen“ Auswirkungen auf den Bundeshaushalt führen. Das ist insbesondere bei den Ahrtal-Hilfen im Umfang von rund 1,6 Mrd. Euro im Jahr 2023 bei einem Haushaltsvolumen von ca. 450 Mrd. Euro fraglich. Diese müssen im Bundeshaushalt ohne Aussetzen der Schuldenbremse dargestellt werden.

Die Ampel hat nun die Gelegenheit, ihre Prioritäten neu auszuhandeln, um in Zukunft verfassungsgemäße Haushalte aufzustellen. Zum Wohle unseres Landes wird die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sie dabei weiterhin konstruktiv begleiten, aber auch jedes weitere Rumbasteln der Ampel öffentlich thematisieren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:
1. mit dem Nachtragshaushalt 2023 den Bundeshaushalt 2023 entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 vom 15. November 2023 auf eine verfassungskonforme Grundlage zu stellen. Dabei sind insbesondere die infolge der Nichtigkeit der mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 geänderten Buchungsregel erforderlichen Neuberechnungen für alle betroffenen Sondervermögen vorzunehmen und deren Finanzierungssalden bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel-115-Gesetzes sowie die Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel-115-Gesetzes auszuweisen;
 2. bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 vom 15. November 2023 vollumfänglich und transparent zu berücksichtigen;

3. die sich aufgrund der erlassenen Sperren im Bundeshaushalt 2023 ergebenden Änderungen bei den Titelsätzen des Bundeshaushalts 2024 nachvollziehbar, umfassend, transparent und rechtzeitig bei den Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 darzustellen;
4. Prioritäten im Bundeshaushalt 2024 zu setzen und nicht die Schuldenbremse für 2024 im fünften Jahr in Folge auszusetzen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

